

Schützenverein Eggebek **e.V. seit 1956**

!!! Satzung !!!

des Schützenvereins Eggebek

§ 1.) Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Schützenverein Eggebek von 1956 e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter Nr.549 eingetragen und hat seinen Sitz in Eggebek.

§2.) Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen, schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, Insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung und Kameradschaft.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig Holstein sowie Mitglied des Norddeutschen Schützenbundes und damit Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt.

§3.) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4.) Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

a: aktive Mitglieder über 18 Jahre

b: jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre

c: passive Mitglieder

d: Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich.

Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Jedes Neuaufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis des Norddeutschen Schützenbundes, sowie auf Wunsch eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5.) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

§6.) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5,Abs.2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig eine Entscheidung fällt.

Ausgetragene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis abzugeben.

§7.) Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Der Beitrag ist fällig in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres. Die Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird, ist bei der Anmeldung zu hinterlegen. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweck (§2) zu verwenden.

§8.) Leistung der Verwaltung

1. Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertreteten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Sportleiter, dem stellvertretenden Sportleiter, der Damenleiterin, der stellvertreteten Damenleiterin, dem Jugendleiter, dem stellvertreteten Jugendleiter und dem Schriftführer.

3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Der jeweilige Stellvertreter soll nicht im gleichen Jahr gewählt werden.

4. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen.

Die Sitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzung und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§9.)

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§10.)

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§11.) Die Vereinsjugend.

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen gewählt.

Der Jugendleiter und der stellvertretende Jugendleiter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

§12.) Die Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung soll in den ersten Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1.) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

a.) Berichte des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.

b.) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.

c.) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.

d.) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.

e.) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.

f.) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken.

g.) Satzungsänderungen

h.) Verschiedenes.

2.) Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

3.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4.) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5.) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder.

§13.) Der Vorsitzende.

1.) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

2.) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10 v.H. der Stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

3.) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

4.) Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in §12.

§14.) Beschlussfassung.

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder (stimmberechtigt) erforderlich.

1.) Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2.) Ausschluss eines Mitgliedes.

3.) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7. Mitglieder sich entscheiden, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung angekündigt ist.

4.) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§15.) Auflösung des Vereins.

Im Fall der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhändisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von 10 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden. Entsprechendes gilt bei Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der außerordentlichen Hauptversammlung in Eggebek am 15. Januar 1985. Die Satzung vom 17. November 1985 wird hiermit aufgehoben.